



MÜHLHAUSEN
Mittelalterliche Reichsstadt



AMTSBLATT der Stadt Mühlhausen/Thüringen

31. Jahrgang

Mittwoch, den 21. Dezember 2022

Nummer 12

Liebe Mühlhäuserinnen, liebe Mühlhäuser,

zum Ende eines jeden Jahres freuen wir uns auf eine ruhige Weihnachtszeit - eigentlich. Denn in diesen Zeiten voller Krisen will es uns nicht recht gelingen, Weihnachtsfreude zu empfinden.

Kaum haben wir die Corona-Pandemie weitestgehend überwunden, brechen neue Sorgen über uns herein: Der Krieg gegen die Ukraine, steigende Preise, Energiekrise und der spürbar aggressivere Ton im Umgang miteinander.

Dabei haben wir auch in diesem schwierigen Jahr Schönes erlebt. Nach quälenden Monaten des Abstandhaltens konnten wir endlich wieder in direkter Gemeinschaft zusammen sein, so jüngst bei den Weihnachtsmärkten in unserer historischen Innenstadt und unseren Ortsteilen.

Hier und vor allem auch bei unserer Kirmes hat sich wieder gezeigt: Gemeinsam können wir Großes schaffen! Das gelingt uns durch Zusammenhalt und Solidarität, indem wir bei aller berechtigter Sorge nicht nur auf uns selbst schauen, sondern auch auf die Menschen um uns herum - gerade auf die, denen es schlechter geht oder die Unterstützung brauchen. Und diese Solidarität können wir auch durch Nähe gegen die Einsamkeit zeigen oder ein nettes Wort.

Wenn wir zusammenhalten, sind wir nicht hilflos in diesen schwierigen Zeiten. Deshalb sind wir unendlich

dankbar für die vielen Menschen, die sich für das Miteinander engagieren - häufig ehrenamtlich. Menschen, die anderen helfen, beistehen, gemeinsame Aktivitäten organisieren, in Vereinen, sozialen Einrichtungen oder der Nachbarschaft, in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Schulen, Kindergärten und an vielen weiteren Orten. Für all das möchten wir von Herzen danke sagen.

Wir als Stadt unterstützen unter anderem auch weiterhin die Tafel und die Kindertafel. Auch Sie möchten wir zu Spenden aufrufen. Für die Kindertafel wurde ein Spendenkonto eingerichtet: IBAN: DE66520604100108003661 bei der Evangelischen Bank eG. Spenden für die Mühlhäuser Tafel richten Sie bitte an: Diakonisches Werk Eichsfeld - Mühlhausen e. V., Bankverbindung: IBAN: DE66520604100108003661, Evangelische Bank eG, Kassel. Eine Spendenbescheinigung wird Ihnen selbstverständlich auf Wunsch ausgestellt.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Lieben ein schönes und vor allem friedvolles Weihnachtsfest und für das neue Jahr Gesundheit und Zuversicht.

Herzlichst
Dr. Johannes Bruns
Oberbürgermeister

Beate Sill
Bürgermeisterin



Foto: Katja Kraft

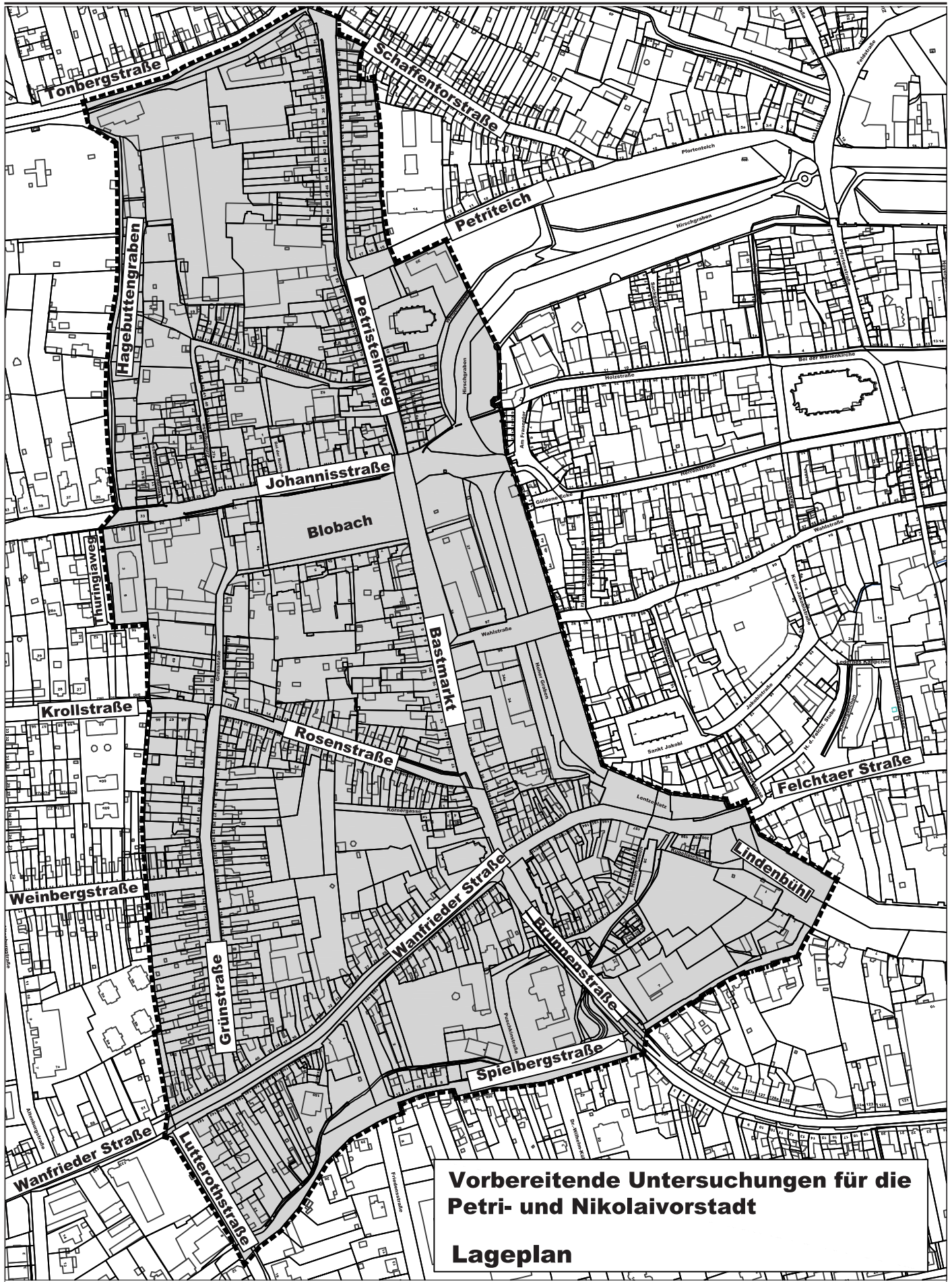
Mühlhausen –
**Eine Stadt
hält zusammen**
Eine Gemeinschaftsaktion der Stadt Mühlhausen
und der sozialen Träger.



WELTERBERGREGION
**WARTBURG
HAINICH**

Amtlicher Teil

Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für die Petri- und Nikolaivorstadt



**Vorbereitende Untersuchungen für die
Petri- und Nikolaivorstadt
Lageplan**

Am 28.02.2021 hat der Oberbürgermeister die Eilentscheidung getroffen, vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB) zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit für die Petri- und Nikolaivorstadt durchführen zu lassen (siehe Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 2/2021 bzw. Homepage der Stadt Mühlhausen).

Bereits im integrierten Stadtentwicklungskonzept (iSEK 2018) wurde die Petri- und Nikolaivorstadt als Schwerpunkt der Stadtentwicklung herausgestellt und die dort anzutreffenden städtebaulichen Probleme dargelegt. Weiterhin wird deutlich gemacht, dass vorhandene Unterlagen aus bereits durchgeführten Untersuchungen qualifiziert und den neuen städtebaulichen Rahmenbedingungen angepasst werden müssen.

Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung werden bestimmt:

- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Sanierungstätigkeit im Gebiet
- Aufwertung der Wohnqualität, Verbesserung des Wohnumfeldes,
- Schutz, Ergänzung und Erweiterung vorhandener Grünräume unter grünplanerischen und klimatischen Gesichtspunkten
- Verbesserung der Verkehrssituation, Reduzierung der verkehrsbedingten Immissionsbelastungen
- Planung von Radwegebeziehungen als verkehrsberuhigte Verkehrsführung
- städtebauliche Neufassung oder Wiederherstellung von Raumkanten

Die Abgrenzung des Gebietes ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Dieser steht auch auf der Homepage der Stadt Mühlhausen als Download zur Verfügung oder kann im FD Stadtplanung, Neue Straße 10, nach Terminvereinbarung eingesehen werden (Telefonnummer: 03601/452 347 oder 452 341).

Das Gebiet der Petri- und Nikolaivorstadt wurde als städtebauliches Problemgebiet ermittelt. Städtebauliche Probleme können sich in der Substanzschwäche (z. B. Zustand und Ausstattung der Gebäude, Erschließung, Mischung/Trennung Arbeit und Wohnen etc.) und der Funktionsschwäche (z. B. wohnliche, verkehrliche, wirtschaftliche und kulturelle infrastrukturelle Qualität) in einem Untersuchungsgebiet zeigen. Das Ziel ist es, mit der vorbereitenden Untersuchung diese städtebaulichen Probleme zu identifizieren und im Ergebnis das Untersuchungsgebiet mit städtebaulichen Maßnahmen aufzuwerten. Damit dies mit staatlicher Förderung geschehen kann, hat die Stadt Mühlhausen gemäß § 141 Abs. 1 BauGB zunächst vorbereitende Untersuchungen im Gebiet durchzuführen oder zu veranlassen. Das Ziel ist es, Beurteilungsunterlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen zu gewinnen. Durch Ihre aktive Mithilfe können die städtebaulichen Probleme schneller identifiziert und die vorbereitenden Untersuchungen abgeschlossen werden.

Weiterhin sind Sie nach § 138 BauGB dazu verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit des Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung des Gebietes erforderlich ist. Nach § 141 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist auch die Zurückstellung von Vorhaben nach § 29 Abs. 1 BauGB (Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben) oder die Zurückstellung der Beseitigung von baulichen Anlagen möglich (nach § 141 Abs. 4 Satz 2 BauGB wird mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes ein Zurückstellungsbescheid unwirksam).

Folgende Bedeutung besitzen die vorbereitenden Untersuchungen:

- Die Untersuchungen dienen der umfassenden Bestandsaufnahme des Gebiets und vor allem der Feststellung städtebaulicher Missstände i. S. v. § 136 Abs. 2 und 3 BauGB.
- Die Untersuchungen sollen die Stadt in die Lage versetzen, das Erfordernis der Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB beurteilen zu können.
- Die Stadt erhält Informationen, welche städtebaulichen Ziele mit der Sanierung erreicht werden können, mit welchen Auswirkungen sie rechnen muss und was die Sanierung ungefähr kosten wird.

- Die Stadt gewinnt Anhaltspunkte zur voraussichtlichen Dauer der Sanierung. Notwendige Investitionen der Stadt werden frühzeitig ermittelt und der längeren Haushaltsplanung zugrunde gelegt.
- Für die Bürgerinnen und Bürger wird anschaulich, was im Bereich ihres Grundstücks und in der Umgebung geschehen wird.
- Die öffentlichen Auftraggeber (z. B. Energieversorgungsunternehmen) erfahren, wo und wann sie sich an der Sanierungsmaßnahme beteiligen sollen.
- Die nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörden und die für die Aufstellung des Städtebauförderprogramms und für die Bewilligung der Städtebauförderungsmittel zuständigen Stellen erhalten eine sachgerechte Unterlage für ihre Arbeit.

Hinweise:

1. Der Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
2. Gemäß § 138 Abs. 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Benutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder der Vorbereitung der Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogene Daten, die nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden, können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden. Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis 500 € wiederholt androht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 i. V. m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB).
3. Die Bestandserfassungen und Befragungen finden voraussichtlich in der Zeit von Januar bis Ende März 2023 statt. Mit der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen wurde die WOHNSTADT Stadtentwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hessen mbH, Geschäftsstelle Weimar, beauftragt. Die zuständigen Mitarbeiter können sich durch ein vom Oberbürgermeister unterschriebenes und gesiegeltes Autorisierungsschreiben ausweisen. Die erfassten Daten und Fotos dienen ausschließlich dem Zweck der Stadtsanierung und der Erarbeitung des Rahmenplanes sowie der Sanierungsziele.

Mühlhausen, 08.12.2022

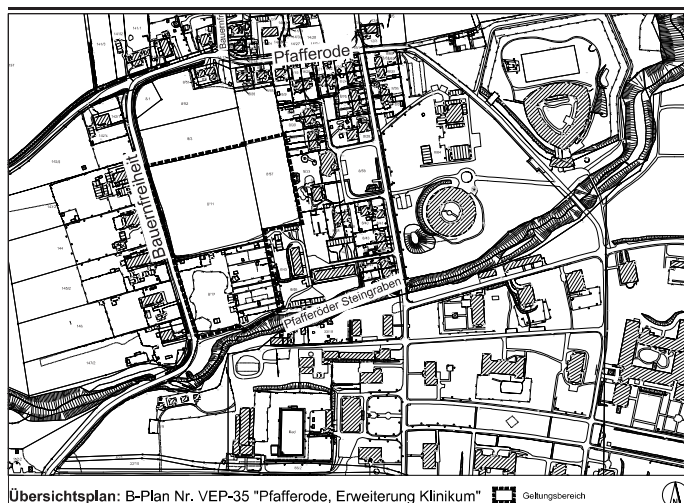
gez. Dr. Bruns

Dr. Bruns

Oberbürgermeister

Siegel

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VEP-35 „Pfafferoode, Erweiterung Klinikum“



Der Stadtrat hat am 04.05.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VEP-35 „Pfafferoode, Erweiterung Klinikum“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde mit Schreiben vom 28.07.2022 gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalord-

nung (ThürKO) der Kommunalaufsicht vorgelegt. Die Stadt hat die Eingangsbestätigung am 08.09.2022 erhalten, die Satzung wurde nicht beanstandet. Der Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. VEP-35 „Pfafferoode, Erweiterung Klinikum“ tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen in Kraft. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung, Neue Straße 10, Zimmer 110 während folgender Zeiten

montags	9.00 bis 12.00 Uhr		
dienstags	9.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags	9.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 16.00 Uhr
freitags	9.00 bis 12.00 Uhr		

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich zu den genannten Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 03601/452 341). Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im abgebildeten Übersichtsplan dargestellt. Ergänzend werden der Bebauungsplan, die Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung in das Internet (Homepage der Stadt Mühlhausen und zentrales Internetportal des Freistaates Thüringen) eingestellt (§ 10 a Abs. 2 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mühlhausen, den 30.11.2022

gez. Bruns

Dr. Bruns

Oberbürgermeister

Siegel

Veröffentlichung von Eilentscheidungen des Oberbürgermeisters

Wie bereits auf der Homepage www.muehlhausen.de amtlich bekanntgemacht:

Am 01.12.2022 hat der Oberbürgermeister folgende Eilentscheidung getroffen: In der Haushaltsstelle 1.1100000.572000 – Sonstige Sachausgaben (Kosten für ordnungsbehördliche Maßnahmen) genehmige ich die beantragten Mittel in Höhe von 10.000 €. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgte in gleicher Höhe aus – Mehreinnahmen des Verwaltungshaushaltes in der Haushaltsstelle 1.1100000.260000 Bußgelder.

gez. i.V. Sill

i. V. Sill

Dr. Bruns

Oberbürgermeister

Veröffentlichung von Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Mühlhausen

In der **Stadtratssitzung am 08.12.2022** wurden die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst:

Beschluss Drucksache Nr.: 646/2022

Eingliederung des Ortsteils Eigenrieden in die Stadt Mühlhausen/Thüringen

Der Stadtrat beschließt:

1. die Eingliederung des Ortsteils Eigenrieden der Gemeinde Rodeberg in die Stadt Mühlhausen/Thüringen.
2. dass § 45 Abs. 8 ThürKO mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nicht zur Anwendung kommen soll und stattdessen der gemäß der dann geltenden Hauptsatzung der aufgelösten Gemeinde Rodeberg bestehende Ortsteil Eigenrieden mit Ortsteilverfassung einschließlich seiner Ortsteilorgane (Ortsteilbürgermeister und Ortsteilrat), in die Stadt Mühlhausen/Thüringen übergeleitet werden soll.
3. den angefügten Entwurf des Eingliederungsvertrages.
4. den angefügten Entwurf des öffentlich-rechtlichen Koordinierungsvertrages.

Nach der rechtzeitigen Antragstellung zum 15.12.2022 zu Ziffern 1 und 2 wird der Oberbürgermeister ermächtigt, alle weitergehenden Verhandlungen zur notwendigen Vermögensauseinandersetzung mit der beteiligten Stadt Dingelstädt zu führen und diese eigenverantwortlich in abzuschließenden Verwaltungsvereinbarungen bis zum 31.12.2023 zu regeln. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf noch zu klärende Fragen zur rechtlichen und finanziellen Entflechtung des Eigenbetriebes Abwasser und dem Erhalt des Freibades.

Maßgebliche Grundlage der Auseinandersetzung bildet mit Ausnahme der Entflechtung des Eigenbetriebes und der Personalaufteilung die Einwohnerzahl des Ortsteils Eigenrieden an der Gesamteinwohneranzahl der Gemeinde Rodeberg zum Stichtag 31.12.2021 mit ca. 23,56 %.

Soll in abzuschließenden Folgevereinbarungen vom einwohnerbezogenen Aufteilungsgrundsatz abgewichen werden, bedürfen diese Vereinbarungen der Zustimmung des Hauptausschusses.

Beschluss Drucksache Nr.: 641/2022

Ortrechtsanpassung Weinbergen

Der Stadtrat beschließt die anliegende Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechts der ehemaligen Gemeinde Weinbergen an das Ortsrecht der Stadt Mühlhausen.

Das Rechtssetzungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Im Anschluss daran erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt.

Beschluss Drucksache Nr.: 640/2022

Friedhofssatzung

Der Stadtrat beschließt die anliegende Satzung zur Änderung friedhofsrechtlicher Bestimmungen im Gebiet der Stadt Mühlhausen/Thüringen.

Beschluss Drucksache Nr.: 637/2022

Satzung zur Änderung gebührenrechtlicher Vorschriften für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Mühlhausen

Der Stadtrat beschließt die anliegende Satzung zur Änderung gebührenrechtlicher Vorschriften für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Mühlhausen/Thüringen.

Beschluss Drucksache Nr.: 639/2022

Ortsrechtsanpassung Weinbergen (Sondernutzung)

Der Stadtrat beschließt die anliegende Artikelsatzung zur Anpassung sondernutzungsrechtlicher Vorschriften im Gebiet der Stadt Mühlhausen/Thüringen.

Das Rechtssetzungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Im Anschluss daran erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt.

Beschluss Drucksache Nr.: 638/2022

Überplanmäßige Ausgabe für das Begrünungs- und Klimakonzept

Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung von zusätzlichen finanziellen Mitteln in Höhe von 90.000 € in der Haushaltsstelle 2 6150017 941000 – Planungskosten – für die Erstellung von Klimaanalysen sowie Teilkonzepten zur Klimafolgenanpassung.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt in gleicher Höhe aus dazu bewilligten Fördermitteln in der Haushaltsstelle 2 6150017 361000 – Zuschüsse vom Land.

Beschluss Drucksache Nr.: 644/2022

Neubau der Kindertagesstätte in der Sachsensiedlung

Der Stadtrat beschließt den Neubau der Kindertagesstätte in der Sachsensiedlung. Die Gesamtkosten belaufen sich nach vorliegender Kostenberechnung auf ca. 6,5 Mio. €. Die finanziellen Mittel sind abzüglich der bereits beauftragten Planungskosten in Höhe von 270 T € in den Jahren 2023/2024 im Haushalt bereitzustellen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt Fördermöglichkeiten zu prüfen und zu beantragen.

Beschluss Drucksache Nr.: 633/2022

Barrierefreie Stadt

Die Stadt wird beauftragt zeitnah einen Maßnahmenplan zur Umsetzung für eine barrierefreie Stadt unter Einbindung der Arbeitsgemeinschaft 500 Jahre, Behinderten- und Seniorenbeirat zu erarbeiten und diese bis zum Sommer 2023 der Arbeitsgruppe „500 Jahre Bauernkrieg“, dem Behinderten- und Seniorenbeirat sowie dem Bauausschuss vorzustellen.

Die vom Behinderten- und Seniorenbeirat in Zusammenarbeit mit der Tourist Information erstellte Liste mit den vordringlichsten Maßnahmen, soll mit als Grundlage für die Erarbeitung der Konzeption herangezogen werden.

Beschluss Drucksache Nr.: 634/2022

Prüfauftrag – PV-Anlagen in der Mühlhäuser Innenstadt und auf öffentlichen Gebäuden

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, unter welchen rechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Voraussetzungen der Bau von Photovoltaikanlagen auf den Dächern von Gebäuden in der Mühlhäuser Innenstadt ermöglicht werden kann. Die Prüfung soll sich nicht nur darauf beziehen was schon möglich ist, sondern auch darauf welche Möglichkeiten geschaffen werden müssen, um den Ausbau zu verbessern (z.B. Altstadtsatzung). Darüber hinaus wird geprüft, welche im Eigentum der Stadt Mühlhausen befindlichen Gebäude sich für den Aufbau von Photovoltaikanlagen auf dem Dach eignen und mit welchen Kosten zu rechnen wäre.

Beschluss Drucksache Nr.: 648/2022

Sicherheitspräventionen

1. Die Stadtverwaltung wird mit der Erhebung und Auswertung von Daten/Vorfällen des zunehmenden Vandalismus sowie mit der Aufarbeitung zur Verfügung stehender Daten über sicherheitsrelevante Verstöße/Straftaten im öffentlichen Bereich des Stadtgebietes, der vergangenen drei Jahre, beauftragt. In der Sommer-sitzung am 05.07.2023 ist dem Stadtrat zu berichten (Phase 1). Zugängliche Daten der polizeilichen Erfassung sind einzuarbeiten.
2. Basierend auf den Ergebnissen zu 1. ist durch die Verwaltung die Machbarkeit und rechtliche Umsetzbarkeit einer „Videoüberwachung“ auf Plätzen und Örtlichkeiten der Stadt, mit Bezug auf die Zulässigkeit zu prüfen und dem Stadtrat in der Herbst-sitzung am 27.09.2023 zu berichten.

Beschluss Drucksache Nr.: 650/2022

Fachanwalt Freibad

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht mit der Wahrnehmung der Interessen der Stadt Mühlhausen im Zusammenhang mit dem bereits eingeleiteten selbstständigen Beweisverfahren „Mängel - und Schäden Neubau Freibad“ zu beauftragen.

Der Oberbürgermeister erteilt dem Fachanwalt die Erlaubnis, dem Ausschussvorsitzenden vom Stadtentwicklungsausschuss und Bauausschuss Fragen zu beantworten und Akteneinsicht zu gewähren.

Beschluss Drucksache Nr.: 651/2022

Rettungsschirm Vereine 2.0

Der Stadtrat beschließt den „Rettungsschirm Vereine 2.0“. Vereine, die der Stadtverwaltung auf ihre Anfrage vom 01.11.2022 geantwortet haben und somit nachweislich eine Erhöhung dokumentiert haben, wird im Februar 2023 1/6 der Nebenkostenvorauszahlung 2022 für seine jeweiligen Vereinsräume (Erhebung November 2022 durch FD Kultur und Ehrenamt) erstattet.

Der Stadtverwaltung obliegt eine abschließende Prüfung.

Die Vereine haben nachzuweisen, dass sie einen Antrag beim Freistaat Thüringen gestellt haben. Eine Förderung durch den Freistaat Thüringen wird auf die Förderung der Stadt angerechnet.

Beschluss Drucksache Nr.: 653/2022

Laubsäcke an Straßenbäumen

Die Stadtverwaltung bietet ihren Bürgern, ab Herbst 2023, allherbstlich Laubsäcke zur Entsorgung des öffentlichen Falllaubes vor ihrer Haustür an. Sie nimmt dabei Bezug zum Smart-City-Programm und strebt eine Kreislauf-Lösung an.

Der Stadtrat empfiehlt der Stadtverwaltung ein Pilotprojekt am Schillerweg/Goetheweg durchzuführen.

Beschluss Drucksache Nr.: 657/2022

Quellenpark Schwanenteich – Bootssteg – Bootsverleih

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Prüfverfahren unter Beiziehung einer externen rechtlichen Beratung zur Prüfung folgender Fragen einzuleiten:

- genießt der Bootssteg Bestandsschutz, insbesondere auch naturschutzrechtlichen Bestandsschutz,
- genießt der Bootsverleih, insbesondere in der Betriebszeit 01.05. bis 30.09. des Jahres Bestandsschutz, insbesondere naturrechtlichen Bestandsschutz,
- für den Fall der Verneinung a) und/oder b), wann ist der Bestandsschutz verloren gegangen und aufgrund welcher Maßnahme (auch ggf. Unterlassens)
- für den Fall der Verneinung a) und/oder b), ab wann war der Stadtverwaltung Mühlhausen und ggf. wem diese Tatsache bekannt oder hätten bekannt sein müssen.

Die Beantwortung der Fragestellung 1 erfolgt bis zum 28.02.2023. Die Kommission Quellenpark ist sofort und umfassend zu informieren, ihrem Vorsitzenden ist im Verlauf des Prüfungsverfahrens ein Akteneinsichts- und Fragerecht an alle an der Prüfung Beteiligten zu gewähren.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zu überprüfen, welche Möglichkeiten bestehen, bei Durchführung der gegenwärtig vorliegenden Planung für die Seebrücke einen Bootsverleih im Zeitraum 01.05. bis 30.09. des Jahres durchzuführen. Hierbei sind unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkt alle infrage kommenden Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen und einzubeziehen.

Bis zum 28.02.2023 ist der Kommission Quellenpark, vertreten durch deren Vorsitzenden, ein Maßnahmenplan vorzulegen.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um den möglichen Bestandsschutz des Bootsstegs und Bootsverleih zu sichern. Hier insbesondere bei der Realisierung des ersten Bauabschnitts bis zur Beantwortung der Fragestellung unter Ziff. 1. sowie Vorlage des Maßnahmenplan nach Ziff. 2. einen Abriss des Bootsstegs zu verhindern.

Der nachstehende Beschluss erhielt in der **Stadtratssitzung am 08.12.2022 nicht die erforderliche Mehrheit:**

Beschluss Drucksache Nr.: 636/2022

Änderung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 420 auf 395 v. H. zum 01.01.2024

Änderung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 420 auf 395 v. H. zum 01.01.2024.

gez. Bruns

Dr. Bruns

Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2023

Der Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen hat am 11.02.2016 mit der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern (Amtsblatt Nr. 1 vom 02.03.2016) die Hebesätze für die Grundsteuer A von 350 vom Hundert und die Grundsteuer B von 450 vom Hundert bis auf Weiteres festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf das Versenden von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2023 verzichtet wird.

Für den Ortsteil Hollenbach der ehemaligen Gemeinde Anrode gelten ab 01.01.2023 gemäß § 6 des Eingliederungsvertrages

vom 08.02.2022 die Hebesätze für die Grundsteuer A von 350 vom Hundert und die Grundsteuer B von 450 vom Hundert. Die Steuerpflichtigen des Ortsteils Hollenbach erhalten einen neuen Bescheid.

Für all diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer wird mit den im zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid festgesetzten Beträgen zu den ausgewiesenen Fälligkeiten fällig. Fälligkeitstermine sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bzw. der 1. Juli bei Jahreszahlern.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen treten für den Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb von einem Monat durch Widerspruch angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadt Mühlhausen, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen/Thüringen oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Mühlhausen, Fachdienst Stadtkasse/Steuern, Ratsstraße 21, 99974 Mühlhausen/Thüringen einzulegen.

Mühlhausen/Thüringen, den 23.11.2022

gez. Bruns

Dr. Johannes Bruns
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung für das Jahr 2023 des Trinkwasserzweckverbandes „Hainich“ Vogtei / OT Oberdorla

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) i.V.m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) erlässt der Trinkwasserzweckverband „Hainich“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

a)	im <u>Erfolgsplan</u>	
	die Erträge	1.270.210,00 €
	die Aufwendungen	1.270.210,00 €
b)	im <u>Vermögensplan</u>	
	die Einnahmen	349.900,00 €
	die Ausgaben	349.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Es gilt der beigefügte Stellenplan.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Vogtei, den 06. Dezember 2022

gez. Hecht

Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Auslegung des Wirtschaftsplanes des Trinkwasserzweckverbandes „Hainich“ für das Wirtschaftsjahr 2023

Die Auslegung des Wirtschaftsplanes des Trinkwasserzweckverbandes „Hainich“ für das Wirtschaftsjahr 2023 erfolgt in den Diensträumen in 99986 Vogtei / OT Oberdorla, Mühlhäuser Straße 93 vom 02.01.2023 bis zum 16.01.2023 zu den Sprechzeiten dienstags von 15.00 – 18.00 Uhr bzw. freitags von 09.00 – 10.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung.

Vogtei, den 06.12.2022

Grob

Kfm. MA

Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 für den Trinkwasserzweckverband „Hainich“ gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung

1. Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Hainich“ hat in ihrer Sitzung am 01.12.2022 beschlossen, den Jahresabschluss des Trinkwasserzweckverbandes „Hainich“ für das Wirtschaftsjahr 2021, in Form und Fassung des Prüfberichtes der ETL Mitteldeutschland Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 12.08.2022 festzustellen:

Bilanzsumme 4.577.385,06 €

Jahresverlust 20.632,10 €

mit der Maßgabe, den Jahresverlust in Höhe von 20.632,10 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Dem Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung wurde für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

2. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten ETL Mitteldeutschland Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss 2021 lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss des Trinkwasserzweckverbandes „Hainich“, Vogtei / OT Oberdorla – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Trinkwasserzweckverbandes „Hainich“, Vogtei / OT Oberdorla, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Erfurt, den 12. August 2022

ETL Mitteldeutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez. Liehr
Wirtschaftsprüfer

gez. Zätzsch-Loos
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2021 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht liegt zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 02.01.2023 bis 16.01.2023 beim Werkleiter des Trinkwasserzweckverbandes „Hainich“, Mühlhäuser Straße 93, 99986 Vogtei / OT Oberdorla während zu den Sprechzeiten dienstags von 15.00 – 18.00 Uhr bzw. freitags von 09.00 – 10.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung aus.

Vogtei, den 06.12.2022

Grob

Kfm. MA

Information des Trinkwasserzweckverbandes „Hainich“ zum Chlorgehalt des Trinkwassers

Entsprechend BGBl. I, S. 2613, Verordnung über Trinkwasser und Wasser für Lebensmittelbetriebe geben wir bekannt:

Zum Zwecke der Entkeimung des Trinkwassers setzt der Trinkwasserzweckverband „Hainich“ Chlordioxid auf der Grundlage oben genannter Verordnung zu.

Maximale Menge 0,1 mg/l am Ausgang des Hochbehälters bzw. Einspeisungsstelle. Der zulässige Grenzwert beträgt 0,2 mg/l.

Grob
Kfm. MA

Allgemeine Preisregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes „Hainich“

1. In Übereinstimmung mit der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil I, S. 750ff., und den Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes „Hainich“ zur AVBWasserV nimmt der Trinkwasserzweckverband „Hainich“ (nachfolgend „Zweckverband“ genannt) nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen privatrechtlich Entgelte.

2. Wasserpreis

Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen ist ein Wasserpreis zu zahlen. Der Wasserpreis für Trinkwasser wird in Form eines Grundpreises und eines Leistungspreises erhoben.

Grundpreis

Der Grundpreis deckt anteilig folgende Kosten ab:

- Bereitstellungskosten von der Gewinnungsanlage bis zum Hauptabsperrentil nach dem Wasserzähler;
- Kosten für die laufende Instandhaltung und Reparaturdienst;
- Kosten für Abschreibung und Kapitaldienst.

Der Grundpreis beträgt in Abhängigkeit von der Durchflussleistung des Wasserzählers, der einzubauen wäre, um die maximale Durchflussleistung der Hausanschlussleitung auszunutzen:

Grundpreis gültig ab 01.01.2023:

Zählergröße	Neandurchfluss (Qn) bzw. Dauerdurchfluss (Q)	Grundpreis (netto) EURO/Jahr	Gesetzliche Umsatzsteuer %	Grundpreis (brutto) EURO/Jahr
bis max. 5 m ³ /h	Qn 2,5/ Q 3/4	120,00 €	7%	128,40 €
mehr als 5 m ³ /h bis max. 10 m ³ /h	Qn 6/ Q3/10	288,00 €	7%	308,16 €
mehr als 10 m ³ /h bis max. 20 m ³ /h	Qn 10/ Q3/16	480,00 €	7%	513,60 €
mehr als 20 m ³ /h bis max. 35 m ³ /h	Qn 15/ Q 3/25	840,00 €	7%	898,80 €
mehr als 35 m ³ /h bis max. 110 m ³ /h	Qn 40/ Q3/63	2.880,00 €	7%	3.081,60 €
mehr als 110 m ³ /h bis max. 180 m ³ /h	Qn 60/ Q 3/100	4.320,00 €	7%	4.622,40 €

Der Leistungspreis

Der Leistungspreis bezieht sich auf die verbrauchten Mengen an Trinkwasser. Berechnungseinheit ist ein m³ Wasser. Die Wasserentnahme wird durch Wasserzähler ermittelt.

Leistungspreis (netto)	Gesetzliche Umsatzsteuer	Leistungspreis (brutto)
1,65 €/m ³	7%	1,77 €/m ³

3. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

Der Baukostenzuschuss für den Anschluss eines Grundstückes an die örtliche Verteilungsanlage beträgt in Abhängigkeit von der Nenndurchflussleistung des Wasserzählers, der einzubauen wäre, um die maximale Nenndurchflussleistung der Hausanschlussleitung auszunutzen:

Zählergröße	Neandurchfluss (Qn) bzw. Dauerdurchfluss (Q)	Baukostenzuschuss (netto) EURO	Gesetzliche Umsatzsteuer %	Baukostenzuschuss (brutto) EURO
bis max. 5 m ³ /h	Qn 2,5/ Q 3/4	621,47 €	7%	664,97 €
mehr als 5 m ³ /h bis max. 10 m ³ /h	Qn 6/ Q3/10	1.149,53 €	7%	1.230,00 €
mehr als 10 m ³ /h bis max. 20 m ³ /h	Qn 10/ Q3/16	2.485,88 €	7%	2.659,89 €
mehr als 20 m ³ /h bis max. 35 m ³ /h	Qn 15/ Q 3/25	4.350,29 €	7%	4.654,81 €
mehr als 35 m ³ /h bis max. 110 m ³ /h	Qn 40/ Q3/63	14.915,30 €	7%	15.959,37 €
mehr als 110 m ³ /h bis max. 180 m ³ /h	Qn 60/ Q 3/100	22.372,94 €	7%	23.939,04 €

4. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

Die Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer an den Trinkwasserzweckverband „Hainich“ zu erstatten. Die Berechnung der Kosten (ohne Erdarbeiten) erfolgt nach einem Pauschalpreis pro laufendem Meter Hausanschlusslänge (§ 10 Abs. 4 AVBWasserV)

Leistungspreis (netto)	Gesetzliche Umsatzsteuer	Leistungspreis (brutto)
6,51 €/m	7%	6,97 €/m

Die Berechnung von Erdarbeiten erfolgt nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand.

5. Leistungsentgelt für die Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBWasserV)

Die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Kosten der Nachprüfung umfassen sowohl die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle als auch die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

6. Leistungsentgelte für Standrohre und Bauwasser (§ 22 AVBWasserV)

Für Standrohre und entnommenes Bauwasser sind folgende Entgelte zu zahlen:

6.1. Standrohre

- **Sicherheitsbetrag** für die Mietzeit 250,00 €
Der Sicherheitsbetrag wird am Ende der Mietzeit mit dem Bereitstellungs- und Leistungspreis sowie bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres mit den dafür anfallenden Kosten verrechnet.
- **Bereitstellungspreis** 1,00 €/Tag (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer)
- **Bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit wird ein zusätzliches Verzugsgeld von 1,00 € pro Verzugstag berechnet** (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuer anfällt)

6.2. Bauwasseranschluss

- **Die Kosten für Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses sind in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.**
- **Mengenpreis** pro entnommenen m³ Trinkwasser als Bauwasser entspricht dem zurzeit gültigen Trinkwasserpreis.

7. Entgelte für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)

Die Kosten für Zahlungsverzug aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung oder der Wiederaufnahme der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu zahlen:

- Mahnung 5,00 €,
- nach Inkassogang oder Sperrung 10,00 €,
- Zählerausbau 10,00 €.

8. Bereitstellung von Auszügen aus Bestandsplänen

Für die Bereitstellung von Auszügen aus Bestandsplänen wird - soweit kein hoheitliches Handeln vorliegt - gegenüber den jeweiligen Auftraggebern eine notwendige Aufwandspauschale von 10 € in Rechnung gestellt.

Kopien im Format DIN A 4: 0,50 € (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer),

DIN A 3: 0,75 € (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer),

Lichtpausen DIN A 3: 0,75 € (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer).

9. In-Kraft-Treten

Die Allgemeinen Preisregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes „Hainich“ treten ab dem 01.01.2023 in Kraft.

Vogtei, den 02. Dezember 2022

gez. Hecht

Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Information des Abfallwirtschaftsbetrieb UHK zur Verteilung der Tourenpläne 2023 und der Weihnachtsbaumsorgung

Ab dem Jahr 2023 entfällt die Druckvariante der Abfallfibel!

An alle Haushalte wird zukünftig ein Flyer des Abfallwirtschaftsbetriebes im A3-Format verteilt. Auf der einen Seite des Flyers ist der gesamte Tourenplan für die Abfuhr der schwarzen, blauen und gelben Behälter abgedruckt. Auf der anderen Seite befinden sich der Tourenplan für die Abfuhr der grünen Behälter, die Stadttouren und wichtige Informationen für das Jahr 2023 in Bezug auf die Änderungen der Abfuhrtage durch die gesetzlichen Feiertage, Informationen zur Getrenntsammlung von biologisch abbaubaren Abfällen sowie zur Zuständigkeit für gelbe Behälter/gelbe Säcke. Die Termine der Kleinmengensammlung gefährlicher Abfälle werden zukünftig in den Amtsblättern veröffentlicht.

Alle Informationen rund um die Anmelde- und Auskunftspflichten der Bürger, die Abfallgebühren, die Entsorgung der einzelnen Abfallfraktionen, die dualen Systeme, die Einführung der Biotonne, die Bioabfallsammelstellen, die Standplätze der Alttextilien-Sammelbehälter und Glascontainer sowie sämtliche Formulare sind auf der Homepage des Abfallwirtschaftsbetriebes www.abfallwirtschaft-uhk.de zu finden.

Im Januar 2023 erfolgt die **Weihnachtsbaumsorgung** zusammen mit der Bioabfallabfuhr. Der Weihnachtsbaum ist am Leerungstermin des Bioabfallbehälters neben den Bioabfallbehälter zu legen. Zusätzlich werden in den Gemeinden zukünftig Sammelplätze zur Verfügung gestellt, an denen Weihnachtsbäume von privaten Haushalten angeliefert werden können. Es werden nur vollständig abgeschmückte, auf 1,50 m gekürzte Weihnachtsbäume ohne Verpackung mitgenommen. Die genaue Lage der Sammelplätze und die Tage der Abfuhr sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen, welche ebenfalls auf der Homepage des Abfallwirtschaftsbetriebes www.abfallwirtschaft-uhk.de veröffentlicht wird.

Mülverstedt Betriebsleiterin

Sammelplätze Weihnachtsbäume 2023 in Mühlhausen

Stadt/OT	Adresse Sammelplätze	Abholtermine		
MHL	Umladestation Aemilienhausen, Aemilienhäuser Straße 59			
MHL	Ammersche Landstraße/Ecke Sachsenstraße	09.01.2023	16.01.2023	23.01.2023

MHL	Bahnhofstraße/ neben Fußgänger- tunnel	09.01.2023	16.01.2023	23.01.2023
MHL	Ballongasse/Ecke Im Kittel	10.01.2023	17.01.2023	24.01.2023
MHL	Feldstraße/ Einkaufsmarkt Neukauf (Frei- fläche westlich v. Neukauf)	10.01.2023	17.01.2023	24.01.2023
MHL	Feldstraße/Ecke Am neuen Ufer (Trafostation)	10.01.2023	17.01.2023	24.01.2023
MHL	Forstbergstraße/ Ecke Körnersche Straße	10.01.2023	17.01.2023	24.01.2023
MHL	Goetheweg/Ecke Schillerweg	09.01.2023	16.01.2023	23.01.2023
MHL	Johannisstraße/ Kleiner Blobach	10.01.2023	17.01.2023	24.01.2023
MHL	Kasseler Straße (Parkplatz Heyer- öder Landstraße/ Glascontainer- standplatz)	09.01.2023	16.01.2023	23.01.2023
MHL	Lenzeplatz/Park- platz	09.01.2023	16.01.2023	23.01.2023
MHL	Marcel-Verfail- lie-Allee/Ecke Heinrich-Heine- Straße	09.01.2023	16.01.2023	23.01.2023
MHL	Rodemannstraße/ Ecke Lutherstraße	09.01.2023	16.01.2023	23.01.2023
MHL	Wendewehrstra- ße/gegenüber Industriestraße (Grünfläche östlich des Bolzplatzes)	10.01.2023	17.01.2023	24.01.2023
MHL	Windeberger Stra- ße/Einkaufsmarkt Neukauf/Glascon- tainerstandplatz	10.01.2023	17.01.2023	24.01.2023
MHL	Ziegelstraße/Ecke Margaretenstraße	09.01.2023	16.01.2023	23.01.2023
B o l l s - tedt	Holzammelplatz Am Riedteich	11.01.2023	18.01.2023	25.01.2023
Felchta	Oberdorlaer Straße (vor dem Fest- platz)	10.01.2023	17.01.2023	24.01.2023
G ö r - mar	Mühlhäuser Straße (Bürgerhaus)	09.01.2023	16.01.2023	23.01.2023
Grabe	Platz vor dem Feu- erwehrgerehätehaus	09.01.2023	16.01.2023	23.01.2023
H ö n - geda	Berlinggasse/ Ecke Alte Schul- straße (Freifläche vor dem ehemali- gen Bauhof)	11.01.2023	18.01.2023	25.01.2023
S a a l - feld	Hauptstraße (ehem. Gemeinde- verwaltung)	09.01.2023	16.01.2023	23.01.2023
S e e - bach	Die Bleiche	11.01.2023	18.01.2023	25.01.2023
Winde- berg	Dorfstraße/Vor dem Tore	09.01.2023	16.01.2023	23.01.2023

Öffnungszeiten des Bürgerbüros Jahreswechsel 2022/2023

Aufgrund einer Aktualisierung des Meldeprogramms ist das Bürgerbüro zwischen den Feiertagen nur am **27.12.2022, von 08:00-14:00 Uhr** geöffnet. Wir bitten sie an diesem Tage nur dringende und nicht aufschiebbare Angelegenheiten vorzutragen.

Ab dem 02.01.2023 sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den gewohnten Zeiten wieder erreichbar:

Montag:	08.00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	08.00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	nach Vereinbarung
Donnerstag:	08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 bis 12:00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat:	09:00 bis 11:30 Uhr

Satzung zur Änderung friedhofsrechtlicher Bestimmungen

im Gebiet der Stadt Mühlhausen/Thüringen vom 14.12.2022

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) sowie des § 33 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in seiner Sitzung am 08.12.2022 die folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

Satzung der Stadt Mühlhausen/Thüringen über die Nutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Widmung

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Mühlhausen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Neuer Friedhof in Mühlhausen
- b) Friedhof Ortsteil Windeberg
- c) Friedhof Ortsteil Saalfeld
- d) Friedhof Ortsteil Görmar
- e) Friedhof Ortsteil Bollstedt
- f) 2 Friedhöfe Ortsteil Grabe -
Friedhof Kleingrabe und Friedhof Großgrabe
- g) Friedhof Ortsteil Höngeda
- h) Friedhof Ortsteil Seebach
- i) Waldfriedhof Mühlhausen

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Mühlhausen waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf den Friedhöfen hatten oder
- c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb des Stadtgebietes beigesetzt werden.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ausnahme besteht nicht.

(3) Auf dem Waldfriedhof kann neben den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Mühlhausen jede und jeder bestattet werden, die oder der ein Nutzungsrecht an einer Waldgrabstätte (WGS) erwirbt oder erworben hat.

(4) Über den Bestattungszweck hinaus erfüllen die Friedhöfe auch allgemeine Grünflächenfunktionen mit ökologischer Bedeutung.

(5) Der Neue Friedhof Mühlhausen steht als Denkmalensemble „Historische Park- und Gartenanlage“ unter besonderem Schutz.

§ 3

Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Neuen Friedhofes:
Er umfasst das Stadtgebiet ohne b) bis i).
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofes Windeberg:
Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Windeberg

- c) Bestattungsbezirk des Friedhofes Saalfeld:
Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Saalfeld.
- d) Bestattungsbezirk des Friedhofes Görmar:
Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Görmar.
- e) Bestattungsbezirk des Friedhofes Bollstedt:
Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Bollstedt.
- f) Bestattungsbezirk des Friedhofes Kleingrabe:
Er umfasst das östliche Gebiet des Ortsteils Grabe.
- g) Bestattungsbezirk des Friedhofes Großgrabe:
Er umfasst das westliche Gebiet des Ortsteils Grabe.
- h) Bestattungsbezirk des Friedhofes Höngeda:
Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Höngeda.
- i) Bestattungsbezirk des Friedhofes Seebach:
Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Seebach.

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung kann auf einem anderen Friedhof erfolgen, wenn:

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- b) Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- c) die Verstorbenen in einer Grabart nach § 13 Abs. 2 beigesetzt werden sollen, die auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung steht.
- d) auf dem Waldfriedhof beigesetzt werden soll.

(3) Sitz der Verwaltung für alle Bestattungsbezirke ist der Neue Friedhof Mühlhausen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund entsprechend den Regelungen des ThürBestG für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Die Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

(3) Grundsätzlich unterliegt der Waldfriedhof den jeweiligen Rechtsvorschriften des Thüringer Waldgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Das Betreten ist täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang (bei Tageslicht) für Jedermann gestattet. Die Stadt Mühlhausen kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der Waldfriedhof geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

(3) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, handgeführte einachsige Transportkarren, das Schieben von Fahrrädern, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie auf dem Friedhof tätige Gewerbetreibende,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

- f) die Friedhöfe, ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie unberechtigt Rasenflächen und Grabstätten zu betreten oder von der Friedhofsverwaltung gepflanzte Bäume, Sträucher oder Hecken zu beschneiden,
 - g) Kunststoffe, mit Ausnahme der Fälle des § 25 Abs. 9 zu verwenden,
 - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder entsprechend den Forderungen nicht zu trennen,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - j) zu lärmern, zu spielen und Sport zu treiben.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Zugelassene Fahrten dürfen nur in Schrittgeschwindigkeit erfolgen.
- (6) Gehbehinderte und Schwerstbeschädigte dürfen den Neuen Friedhof Mühlhausen nach Ausstellung einer entsprechenden Auffahrgenehmigung durch die Friedhofsverwaltung befahren. Hierzu ist ein Schwerbeschädigtenausweis mit dem Buchstaben „G“ oder ein Ärztliches Attest vorzulegen.
- (7) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (8) Für die Erteilung von Ausnahmen nach Abs. 4 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 7

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bediensteten Ausweis auszufertigen. Der Bediensteten Ausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet § 6 Abs. 3c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur werktags ab 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr, von Oktober bis April nur bis 17:00 Uhr und samstags nur bis 13:00 Uhr durchgeführt werden, unter Beachtung, dass das Haupttor freitags um 15:15 Uhr geschlossen wird. In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig montags bis freitags während der Öffnungszeiten. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet/beigesetzt.
- (5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (6) Bei Bestattungen/Beisetzungen ist eine Sterbeurkunde, bei Aschebeisetzungen eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Metalle, Beschlagteile ausgenommen, sind nicht zugelassen.
- (2) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,30 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.
- (4) Hartholzsärge sind nicht zugelassen.
- (5) Urnen und Überurnen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit verrotten. Für Baumbestattungen und Beisetzungen in einer Waldgrabstätte dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben, wieder verfüllt und soweit erforderlich, gehügelt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat vor dem Ausheben das Grabzubehör sowie Bepflanzungen entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente, Grabzubehör oder Pflanzen durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Die Anlage von fest gefügten, dauerhaften Gräften und Tiefgräbern ist nicht zugelassen.
- (6) Werden bei der Vorbereitung von Bestattungsflächen zur Wiederbelegung oder beim Ausheben einer Grabstätte Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder an anderer Stelle des Friedhofes beizusetzen.

§ 11

Ruhezeit und Nutzungszeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Nutzungszeit wird für alle Grabformen, identisch mit der Ruhezeit, auf 20 Jahre festgelegt.

§ 12

Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.
- (3) Umbettungen aus und innerhalb von nicht individuell gekennzeichneten (anonymen), aus und innerhalb von individuell gekennzeichneten Urnengemeinschaftsgräbern und aus und innerhalb von Waldgrabstätten sind nicht zulässig.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des/der Verstorbenen festgestellt ist oder das Interesse des/der Totenführsorgeberechtigten ausnahmsweise schutzwürdiger ist als die Achtung der Totenruhe.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine oder Aschen können auf Antrag des Nutzungsberechtigten in ein Wahlgrab umgebettet werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - d) Ehrengrabstätten und Kriegsgräber
 - e) Waldgrabstätten (WGS).
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Reihengrabstellen und Grabstellen in Urnengemeinschaftsgrabstätten werden nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Nutzungsrechte für Wahlgrabstellen können auch zu Lebzeiten erworben werden, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Das Recht an der Grabstelle beschränkt sich auf Bestattung und Gestaltung nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (5) Wird innerhalb der Nutzungszeit auf die Grabstätte verzichtet oder wird das Nutzungsrecht entzogen, so wird die gezahlte Gebühr auch nicht anteilig zurückerstattet.
- (6) Nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 11 Abs. 2 oder nach Beendigung eines verlängerten Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten geht das gesamte Grabinventar entschädigungslos entsprechend § 24 Abs. 2 in das Eigentum der Stadt über.
- (7) Die Untere Denkmalschutzbehörde entscheidet für den Neuen Friedhof nach dem Ende eines Nutzungsrechtes, ob aus Gründen des Denkmalschutzes eine Grabstätte oder ein Grabmal erhalten werden soll. Die Stadt hat dann die alleinige Unterhaltungspflicht.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätte werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
 - b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
 - c) Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.
- (2) Reihengräber werden innerhalb des zu belegenden Grabfeldes der Reihe nach und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt. Über die Zuteilung wird eine Grabkarte ausgege-

ben. Verlängerung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte sind nicht möglich.

- (3) In einem Erdreihengrab darf nur eine Beisetzung/Bestattung erfolgen. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Nutzungszeit ist 6 Monate vorher öffentlich und durch Hinweis im Grabfeld bekannt zu machen.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden unterschieden in:
 - a) Wahlgräber für Erdbestattungen mit individueller Pflege,
 - b) Wahlgräber für Urnenbeisetzungen mit individueller Pflege,
 - c) Wahlgräber für Erdbestattungen ohne individuelle Pflege,
 - d) Wahlgräber für Urnenbeisetzungen ohne individuelle Pflege,
 - e) Baumgräber auf den Friedhöfen und
 - f) Waldgrabstätten (WGS) (näheres hierzu regelt der § 18)
- (2) Für Grabstätten nach Abs. 1 c), 1 d) und 1 e) gilt:
 - a) Die Friedhofsverwaltung erstellt in der Regel eine Rasenfläche auf dem gesamten Grab. In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten kann die Friedhofsverwaltung auch andere geeignete Bodendecker verwenden.
 - b) Die Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
 - c) Nicht gestattet sind,
 - Anpflanzungen
 - eine individuelle Grabgestaltung
 - außer dem Grabmal weitere Einbauten
 - das Abstellen von Blumenschmuck/Steckvasen außerhalb der Grabplatte.
 - d) Es darf nur ein Grabmal errichtet werden.
 - e) Gräber nach Abs. 1 c) und 1 d) sind nicht pflegefrei. Der Nutzungsberechtigte ist während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich für den Grabstein (Standicherheit) sowie für den auf der Grabplatte abgelegten Blumenschmuck.

- (3) Als Besonderheit gelten für Grabstätten nach Abs. 1 e) folgende Grundsätze:

Im Wurzelbereich eines Baumes können bis zu 4 Grabstätten errichtet werden. Sie werden radial als jeweils $\frac{1}{4}$ der Kreisfläche um den Baumstamm geordnet. Je Grabstätte ist die Beisetzung von 4 Urnen möglich. Als Grabmal ist eine bodenbündige Grabplatte mit eingearbeiteter Schrift und einer maximalen Größe von 0,60 m x 0,50 m zu verlegen.

- (4) Die Lage einer Wahlgrabstätte wird im Benehmen mit dem Erwerber abgestimmt. Sie wird für die Dauer der Nutzungszeit entsprechend § 11 Abs. 2 auf Antrag vergeben.

- (5) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Grabstätten vergeben.

- (6) Das Nutzungsrecht kann verlängert werden, sofern nicht wichtige Gründe dagegensprechen. Die Verlängerung muss für die gesamte Grabstätte und für mindestens 1 Jahr erfolgen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung der Gebührensatzung.

- (7) Eine Beisetzung/Bestattung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht nach Abs. 6 mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wurde.

- (8) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

- (9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die volljährigen Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf die Enkelkinder,
- g) auf die Großeltern,

h) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis g) geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte gehen Angehörigen vor.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 9 Satz 2 genannten Personen übertragen.

(11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen. Schäden oder Aufwendungen, die der Friedhofsverwaltung aus Nichtbeachtung dieser Forderung entstehen, hat der Rechtsnachfolger zu verantworten.

(12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, über weitere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(13) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, auf das Nutzungsrecht an belegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht auf das Nutzungsrecht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Rückerstattung der gezahlten Gebühr für das Nutzungsrecht erfolgt auch nicht anteilig.

(14) Der Ablauf von Nutzungsrechten wird 6 Monate vor Ablauf öffentlich bekannt gemacht. Außerdem wird durch einen Hinweis auf der Grabstelle auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen.

(15) Für Erdwahlgrabstätten kann auch dann das Nutzungsrecht erworben werden, wenn zuerst eine Urnenbeisetzung erfolgen soll.

(16) In Erdwahlgrabstätten nach Abs. 1 a) und 1 c) können je Stelle zusätzlich 2 Aschen beigesetzt werden.

(17) In Urnenwahlgrabstätten nach Abs. 1 b) und 1 d) können je Stelle 2 Aschen beigesetzt werden.

§ 16

Urnengemeinschaftsgräber

(1) Urnengemeinschaftsgräber werden unterschieden in

- a) Urnengemeinschaftsgrab ohne individuelle Kennzeichnung (anonyme Bestattung/UGA)
- b) Urnengemeinschaftsgrab (UGG) mit individueller Kennzeichnung.

(2) Urnengemeinschaftsgräber werden von der Friedhofsverwaltung angelegt, ausgestattet und für die Dauer der Nutzungszeit gepflegt.

Nicht gestattet sind:

- Anpflanzungen
- eine individuelle Grabgestaltung.

(3) In individuellen Gräbern nach Abs. 1 b) erfolgt die Kennzeichnung der Grabstellen für jeweils bis zu 30 beigesetzte Urnen durch Darstellung von Name, Geburts- und Sterbejahr auf einem Gemeinschaftsgrabstein durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne wird die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung aufgelöst.

§ 17

Ehrengrabstätten, Kriegsgräber

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Mühlhausen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Kriegsgräber gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Pflege und Unterhaltung obliegen der Stadt Mühlhausen.

§ 18

Waldfriedhof

(1) Auf dem Waldfriedhof werden nur Urnengrabstätten - von maximal 8 Urnen je Waldgrabstätte (WGS) zugelassen.

(2) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Waldfriedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist daher untersagt, Bäume zu bearbeiten, zu schmücken, in sonstiger Form zu verändern, zu fällen oder zu beschädigen.

(3) Im Wurzelbereich der Bäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,

- Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Gegenstände niederzulegen,

- Kerzen oder Lampen aufzustellen,

- Anpflanzungen vorzunehmen.

(4) Pflegeeingriffe sind nur durch die Stadt Mühlhausen sowie deren Erfüllungsgehilfen und durch die mit der Forstbewirtschaftung beauftragten Einrichtungen zulässig.

(5) Die Waldgrabstätten (WGS) sind einem Baum zugeordnet und erhalten zum Auffinden eine Registrierungsnummer, welche durch die Friedhofsverwaltung vor dem Baum auf einer Holzstiele angebracht wird.

(6) Sofern von den Bestattungspflichtigen gewünscht, werden an der Holzstiele durch die Friedhofsverwaltung Markierungsschilder (8,5 cm x 5,5 cm) mit den persönlichen Daten des Verstorbenen (Vor- und Familienname, das Geburts- und Sterbejahr) angebracht.

(7) Ohne Genehmigung vorgenommene Gestaltungsmaßnahmen an Grabstellen bzw. dort abgelegte Gegenstände werden umgehend durch die Friedhofsverwaltung oder ihren Erfüllungsgehilfen entfernt.

(8) Trauerfeiern können auf dem Andachtsplatz oder an der Grabstelle abgehalten werden. Auf dem Andachtsplatz können während der Trauerfeier auch Blumen und Grabschmuck abgelegt werden, welcher nach der Feierstunde wieder durch den Bestatter oder Nutzungsberechtigten zu entfernen ist. Jede Musik- und Gesangsdarbietung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Ausgenommen hiervon sind die im Rahmen einer kirchlichen oder weltlichen Beisetzung üblichen Darbietungen.

(9) Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Waldfriedhofes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entsteht, wird nicht haftet. Für Personenschäden, die beim Betreten des Waldfriedhofes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung. Der Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiter verursacht werden.

(10) Umbettungen sind nicht zugelassen.

(11) Mit der ersten Urnenbeisetzung können weitere Beisetzungstellen vorerworben werden, sofern eine persönliche Bindung zur Verstorbenen/zum Verstorbenen besteht bzw. dargelegt werden kann. Neben Familienangehörigen können beispielsweise auch Vereinsmitglieder oder Mitglieder anderer Personengemeinschaften hiervon Gebrauch machen. Ein Rechtsanspruch auf Beisetzung in vorerworbenen Stellen besteht nicht, sofern die Ruhezeit gemäß § 11 (20 Jahre) nicht eingehalten werden kann. Die Verlängerung der vorerworbenen Beisetzungstellen erfolgt gemäß § 15 (6).

Als gesamte Grabstelle gilt hierbei die einzelne Beisetzungsstelle innerhalb der jeweiligen Waldgrabstätte.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19

Gestaltungsanforderungen

(1) Grabmale und bauliche Anlagen sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, der Zweck dieser Satzung, die Würde des Friedhofs und die denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse gewahrt werden.

(2) Die Grabstätte nach § 13 Abs. 2 a) und b) sind mit einem Grabstein zu versehen, auf dem Name, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen zu sehen sind. Namen von Verstorbenen, welche nicht mit beigesetzt wurden, haben die Inschrift

„Im Gedenken“ oder „Zur Erinnerung“ zu tragen. Bis zur Fertigstellung des Grabsteines ist die Verwendung eines Holzkreuzes mit Namensaufschrift zulässig. Diese Zeitspanne soll für Urnengräber 6 Monate und für Erdbestattungen 1 Jahr nicht überschreiten.

(3) Grabmale und bauliche Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Größe folgenden Anforderungen:

1. Die Verwendung von Kunststoffen ist nicht zugelassen.
2. Umzäunungen und Grabgitter dürfen nicht errichtet werden.
3. Betonfundamente von Grabmalen, Einfassungen und anderem Grabzubehör dürfen nicht aus dem Erdreich herausragen und müssen von ihm bedeckt sein.
4. Einfassungen müssen aus Werk- oder Naturstein hergestellt sein.
5. Es darf nur bis 1/3 der Grabfläche undurchlässig abgedeckt sein.

6. Hölzerne Einfassungen sind als Provisorium bis 12 Monate nach der Beisetzung zugelassen.
 7. Einfassungen dürfen nur in dafür vorgesehenen Grabfeldern für Erdbestattungen mit den Abmessungen 0,70 m x 1,75 m und bei Kindergräbern 1,10 m x 1,00 m eingebaut werden.
 8. Für den Neuen Friedhof Mühlhausen gilt in den Abschnitten 2 bis 4 des Grüngürtels Nord:
 - die Grabmale sind aus allseitig glatt bearbeitetem Travertin, Muschelkalk der Region oder gleichartigem Material herzustellen,
 - sie müssen rechtwinklige Kanten haben,
 - dürfen nicht poliert sein,
 - dürfen keine Farbaufträge in Gold oder Silber erhalten,
 - naturnah bearbeitete oder an den Seiten geprellte „Felsen“ sind zulässig,
 - das Grabzubehör ist entsprechend anzupassen.
 9. bei Rasengräbern ist eine Grabplatte mit einer maximalen Größe von 0,65 m x 0,65 m für 1-stellige Grabstellen bzw. 1,30 m x 0,65 m für 2-stellige Grabstellen zu verlegen.
- (4) Es können getrennte Abschnitte für stehende oder liegende Grabmale vorgeschrieben werden.
 (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestimmungen des Absatzes 1 auch weiterhin erfüllt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung in Textform.

§ 20

Sicherheitsanforderungen, Standsicherheit

Bei der Errichtung, Instandhaltung und jeder zulässigen Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen ist vom Nutzungsberechtigten sicher zu stellen, dass sie dauerhaft stand-sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Errichtung und Instandhaltung der Grabmale dürfen nur von Gewerbetreibenden gemäß § 7 ausgeführt werden.

Die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen ist die Standsicherheit für alle neu errichteten, wieder versetzten und reparierten Grabmale durch Abnahmeprüfung mit Vorlage und Überlassung der Dokumentation des Prüfablaufs mit Abnahmebescheinigung bei der Friedhofsverwaltung durch den Grabmalhersteller nachzuweisen.

§ 21

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung des Grabmales eingeholt werden. Der Antragsteller hat die Grabkarte bzw. die Verleihungsurkunde dazu vorzulegen oder der Grabmalhersteller hat deren Vorlage schriftlich zu bestätigen.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, wie Einfassung, Zweitschriften, Beistellsteine, ortsfeste Pflanzschalen, bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Den Anträgen nach Abs. 1) und 2) ist die bemaßte zeichnerische Darstellung der zu erstellenden Grabmalanlage mit Angabe aller für die Anlage sicherheitsrelevanten Materialkennwerte und Abmessungen gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmale), in der jeweils gültigen Fassung, beizufügen. Ebenfalls sind die Anordnung von Schrift und Ornamenten sowie die Bearbeitung des Materials darzustellen. In besonderen Fällen kann das Anfertigen von Modellen oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Provisorische hölzerne, naturlasierte Namenstafeln oder ortstübliche Holzkreuze bedürfen nicht der Zustimmung.
- (6) Die Erteilung der Zustimmung zur Errichtung und Veränderung nach Abs. 1) und 2) ist gebührenpflichtig. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.

§ 22

Anlieferung und Aufstellung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

- (2) Die Anlieferung und die Aufstellung der Grabmale ist der Friedhofsverwaltung so rechtzeitig anzuzeigen, dass eine Überprüfung erfolgen kann.

§ 23

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar ist der Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (in der Regel Niederlegen des Grabmales) treffen. Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Stadt Mühlhausen ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von einem Monat.
- (3) Bodensenkungen sind als Folge der Erdbestattungen unvermeidlich. Soweit die genutzten Grabstätten davon betroffen sind, obliegt die Instandsetzung den jeweiligen Nutzern auf deren Kosten.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, dürfen nicht verändert werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Untere Denkmalschutzbehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen; die Nutzungsberechtigten sind darüber zu informieren.

§ 24

Entfernung

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des Absatzes 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sowie anderes Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 6 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und anderes Grabzubehör gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes nicht anders schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Ohne Einwilligung oder von der Genehmigung wesentlich abweichend errichtete Grabmale müssen entfernt oder verändert werden, wenn die Genehmigung nachträglich nicht erteilt werden kann. Die Friedhofsverwaltung kann den Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, dürfen nicht entfernt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Untere Denkmalschutzbehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, die Nutzungsberechtigten sind darüber zu informieren.

VI. Gestaltung, Herrichtung und Pflege von Grabstätten

§ 25

Allgemeine Grundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist in ihrer Gesamtheit wie auch in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten und zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt bleibt. Die Gestaltung muss dem jeweiligen Friedhofsteil angepasst sein.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er kann sich Dritter bedienen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(3) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung/Beisetzung hergerichtet werden. Vorerworbene Wahlgräber nach § 15 Abs. 1 a) und 1b) sind innerhalb von 3 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts herzurichten.

(4) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten übernimmt die Friedhofsverwaltung bis zu 3 Monaten nach einer Erdbestattung das Auffüllen entstandener Bodensetzungen auf ihre Kosten, sofern der nach der Beisetzung angelegte Grabhügel nicht vorher abgetragen wurde und kein Grabzubehör oder abgelegter Grabschmuck das Auffüllen behindert.

(5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Verwelkter Grabschmuck ist von den Grabstätten zu entfernen.

(7) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(8) Kompostierbare und nicht kompostierbare Abfälle sind zuverlässig den unterschiedlichen Behältern zuzuordnen.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbaren Werkstoffe dürfen im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(10) Das Aufstellen von Kästen und Sitzmöglichkeiten in Reihengrabfeldern und auf einstelligen Grabstätten in Wahlgrabreihen ist nicht erlaubt.

(11) Das Anbringen von Schutzhüllen über Gehölze oder Grabmale ist nicht erlaubt.

(12) Es ist zu dulden, dass Bäume die Grabstelle überragen.

§ 26

Gestaltungsanforderungen

(1) Bei der Gestaltung ist zu beachten, dass Grabstätten nach § 14 Abs. 1 a) und 1 b) und § 15 Abs. 1 a) und b) mindestens auf 2/3 der Grabfläche bepflanzt werden sollen.

(2) Vollabdeckungen sind nicht zulässig.

(3) In den Abschnitten des Grüngürtels ist das Errichten von Einfassungen und das Setzen von Kanten nicht erlaubt.

(4) Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt werden, dass andere Grabstätten und die Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Deshalb sind nicht erlaubt:

- das Pflanzen von baumartig wachsenden Gehölzen,
- das Pflanzen von Hecken, die über die Grabstätte hinauswachsen und deren Höhe 0,40 m übersteigt,
- das Pflanzen von Gehölzen aller Art hinter dem Grabmal.

(5) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen gestatten.

§ 27

Vernachlässigung

(1) Wird eine Reihengrabstätte nach § 14 Abs. 1 a) und b) nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderungen oder der Hinweis zwölf Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung:

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- b) Grabmal und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten nach § 15 Abs. 1 a) und b) gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von zwölf Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs.1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten des Verantwortlichen entfernen. Ebenso kann die Friedhofsverwaltung den

Grabschmuck entfernen, wenn der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln ist.

VII. Trauerfeiern und Aufbahrung

§ 28

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Dauer der Trauerfeier ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(3) Jede Musik- oder Gesangsdarbietung im Freien bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 29

Aufbahrung

Aufbahrungen sind unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen zulässig.

VIII. Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, für die die Friedhofsverwaltung bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung Nutzungsrechte vergeben hat, richten sich Ruhezeit und Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften, ausgenommen hiervon sind alte Rechte, die dem ThürBestG widersprechen.

(2) Veränderungen an bestehenden Grabstätten, die sich aus der Einführung dieser Satzung ergeben können, sind nur im Einvernehmen zwischen Nutzungsberechtigtem und Friedhofsverwaltung nach den Bestimmungen dieser Satzung vorzunehmen.

(3) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten gemäß § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 a) und b) dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 31

Haftung

(1) Die Stadt Mühlhausen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Mühlhausen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Untergeordnete Wege und Nebenwege werden nicht von Schnee geräumt und bei Glätte nicht gestreut. Die Friedhöfe der Ortsteile werden nicht geräumt und nicht gestreut. Das Begehen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 32

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Mühlhausen verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für deren Leistungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt (§ 6),
2. entgegen der Bestimmung des § 6
 - a) ohne ausdrückliche Erlaubnis auf den Friedhofswegen ein Fahrzeug benutzt,
 - b) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen - außer zu privaten Zwecken - erstellt und verwertet,
 - e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) die Friedhöfe, ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt, unberechtigt Grabstätten betritt oder von der Friedhofsverwaltung gepflanzte Bäume, Sträucher oder Hecken beschneidet,

- g) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe mit Ausnahme der Fälle des § 24 Abs. (9) verwendet,
 - h) Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder entsprechend den Forderungen nicht trennt,
 - i) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - j) lärmt, spielt oder Sport treibt,
 - k) Gedenkfeiern und mit einer Bestattung nicht zusammenhängende Veranstaltungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne vorherige Anzeige (§ 7) ausübt,
 4. die Bestimmungen über die Gestaltungsanforderungen für Grabmale und bauliche Anlagen nicht einhält (§ 18),
 5. die Sicherheitsanforderungen und die Anforderungen zur Standsicherheit nicht einhält (§ 19),
 6. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen ohne Zustimmung errichtet, verändert (§ 20),
 7. Die Anlieferung von Grabmalen nicht so rechtzeitig anzeigt, dass eine Überprüfung erfolgen kann (§ 21),
 8. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht ordnungsgemäß unterhält (§ 22),
 9. Grabmale ohne schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Nutzungszeit entfernt (§ 23),
 10. Grabstätten entgegen den allgemeinen Grundsätzen des § 24 gestaltet, herrichtet und pflegt,
 11. Grabstätten entgegen den Anforderungen des § 25 gestaltet und
 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 26).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Artikel 2

Satzung zur Aufhebung der Friedhofssatzung der Gemeinde Weinbergen vom 29.07.2011 in der Fassung der

1. Änderungssatzung vom 24.04.2017

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Weinbergen vom 29.07.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.04.2017 wird aufgehoben.

Artikel 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung der Stadt Mühlhausen/Thüringen vom 20. Dezember 2007 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 26.05.2015 außer Kraft.

Mühlhausen, den 14.12.2022

gez. Dr. Bruns

Dr. Bruns

Oberbürgermeister

Siegel

Die Satzung wurde mit Eingangsbestätigung vom 14.12.2022 durch die Kommunalaufsicht zur Veröffentlichung freigegeben.

Satzung zur Änderung gebührenrechtlicher Vorschriften für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Mühlhausen

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.10.2022 (GVBl. S. 414, 415) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Mühlhausen/Thüringen (Friedhofsgebührensatzung)

Das Gebührenverzeichnis in § 4 wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 2.7 wird folgende Nr. 2.8 angefügt:

„2.8 Waldgrabstätte 1.297,00 €“.

Artikel 2

Satzung zur Aufhebung der

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Weinbergen
Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Weinbergen vom 29.07.2011, zuletzt geändert am 30.03.2017, wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Mühlhausen, den 14.12.2022

gez. Dr. Bruns

Dr. Bruns

Oberbürgermeister

Siegel

Die Satzung wurde mit Eingangsbestätigung vom 14.12.2022 durch die Kommunalaufsicht zur Veröffentlichung freigegeben

Nichtamtlicher Teil

Händlergewinnspiel „Mühlhäuser Weihnachtswichteln“ noch bis Silvester

Noch bis zum 31. Dezember läuft das diesjährige große Händlergewinnspiel. In allen teilnehmenden Geschäften - erkennbar am Aushang im Schaufenster - erhalten Sie für den Kauf eines Produkts oder einer Dienstleistung je einen Stempel. Bereits drei Stempel berechtigen zur Teilnahme an der Verlosung. Die Postkarten zum Stempel sammeln sind in den teilnehmenden Geschäften und der Tourist Information erhältlich.

Einsendeschluss für die ausgefüllten Gewinnspielpostkarten ist der 31.12.2022. Diese können entweder per Post an den Verein „Z.i.M.“ gesendet oder in der Tourist Information Mühlhausen, Ratsstraße 20, abgegeben werden.

Zu gewinnen gibt es zahlreiche 25-Euro-Gutscheine. Dies Auslosung findet am 12. Januar 2023 statt.

Das „Mühlhäuser Weihnachtswichteln“ wird seit 2018 vom Team des Stadtmarketings gemeinsam mit dem Innenstadtverein „Zurück in die Mitte“ (Z.i.M.) organisiert.

Mehr Informationen und alle teilnehmenden Geschäften unter: www.muehlhausen.de/weihnachtswichteln

Baby-Willkommensgeschenk für Mühlhäuser Stadtspatzen

Ab dem **1. Januar 2023** heißt die Stadt Mühlhausen alle neugeborenen Bewohnerinnen und Bewohner mit einem „Stadtspatz-Begrüßungsbeutelchen“ willkommen. Neben Informationsmaterialien zu vielfältigen Familienangeboten und einem kleinen „Mühlhäuser Pfläumchen“ ist darin ein Stadtgutschein im Wert von 50 Euro enthalten.

Berechtigt für den Erhalt sind Eltern, deren Kind ab Januar 2023 geboren ist und die einen festen Wohnsitz im Stadtgebiet Mühlhausen oder in einem der Ortsteile haben. Die Einführung geht auf einen Beschluss des Stadtrates auf Initiative der Fraktion SPD zurück. Und so funktioniert's: Die frisch gebackenen Eltern bekommen den personalisierten Gutschein für ihr Baby-Willkommensgeschenk mit der Geburtsurkunde ihres Kindes. Gegen Vorzeigen des Gutschein-Abschnitts zusammen mit der Geburtsurkunde des Kindes und eines Personalausweises erhalten die Eltern ihr „Stadtspatz-Begrüßungsbeutelchen“ im Kinder- und Jugendbüro (KiJuB). Alternativ kann das Geschenk zum alljährlich stattfindenden „**Stadtspatzen-Familienfest**“ im Mehrgenerationenhaus „Geschwister Scholl“ in Empfang genommen werden. Die Veranstaltungstermine für das Familienfest werden rechtzeitig bekannt gegeben. Der Gutschein ist 12 Monate ab Geburt des Kindes gültig.

Öffnungszeiten Mehrgenerationenhaus „Geschwister Scholl“

Montag: 09:00–12:00 Uhr

Dienstag: 09:00–18:00 Uhr

Mittwoch: 09:00–18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00–18:00 Uhr

Freitag: 09:00–18:00 Uhr

Adresse: Puschkinstraße 8, 99974 Mühlhausen

Alle Informationen finden Sie auch unter: www.muehlhausen.de/stadtspatzen/

Starthilfe für
**„Mühlhäuser
 Stadtspatzen“**
 #MuehlhaeuserStadtspatzen
 www.muehlhausen.de/stadtspatzen



An alle
Mühlhäuser Eltern
 ab dem 1. Januar 2023:
 Sichern Sie sich Ihr Baby-
 Willkommensgeschenk!
Jetzt informieren!

Firmenjubiläen in Mühlhausen: Unternehmen und Geschichten

Unternehmerinnen und Unternehmer sind eine tragende Säule der Entwicklung unserer Stadt. Gerade auch beim Neuanfang in den 1990er Jahren spielten sie eine herausragende Rolle. Mit Entschlossenheit, Kreativität und auch zum Trotz mancher Risiken wagten sie sich in das Neuland Marktwirtschaft. Sie haben mit guten Produkten und Dienstleistungen Werte geschaffen und Verantwortung für viele Mitarbeitende, Familien und unsere Stadt insgesamt übernommen.

Dafür wollen wir als städtische Gemeinschaft Danke sagen und gerne zu besonderen Meilensteinen von Firmen gratulieren. Leider ermöglichen unsere Datenbanken keinen vollständigen Rückblick auf historische Gründungsdaten und nicht selten feiern Unternehmen auch zu anderen Anlässen als der Gewerbeanmeldung ein Jubiläum.

Deshalb bitten wir Sie um Mithilfe: Wollen Sie die Stadtgemeinschaft an Ihrer Firmengeschichte teilhaben lassen oder steht in Ihrem Unternehmen demnächst ein besonderer Höhepunkt an? Geben Sie uns gern einen kleinen Hinweis – wir würden uns sehr freuen, diesen Moment mit Ihnen und der gesamten Bürgergemeinschaft Mühlhausens teilen zu dürfen.



Foto: Containerdienst Zimmermann

1992 – 2022: 30 Jahre Containerdienst Zimmermann

Ein gutes Beispiel ist die Firma Containerdienst Zimmermann, die im Juli 2022 ihr 30-jähriges Jubiläum feierte. Mit einem damals 21 Jahre alten Mercedes 808 und anfangs einem Mitarbeiter wurden im Sommer 1992 die ersten Container aufgestellt.

Mit der Zeit wuchsen Geschäft und Fahrzeugflotte. Im Januar 1999 wurde dann – nach grundlegenden Um- und Ausbauten einschließlich neuer Büros und einer modernen Fahrzeugwaage – der Recyclinghof in der Ernst-Claes-Straße (Gewerbegebiet „Schadeberg“) eingeweiht. Auf dem rund 25.000 m² großen Firmengelände können viele Abfallarten einschließlich Sonderabfälle angenommen, sortiert und umgeschlagen werden. Seit 2004 ist die Firma als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert, erfüllt also hohe gesetzliche Anforderungen.

Die Angebotspalette geht inzwischen weit über Container und Abfallentsorgung hinaus. Angeboten werden beispielsweise auch Dienstleistungen wie die Beräumung von Wohnungen, Häusern und Lagerflächen. Das Leistungsspektrum umfasst auch den Handel mit verschiedenen Baustoffen und Ziersteinen sowie Gärtner-Erden. Heute blickt Gründer und Inhaber Detlef Zimmermann auf ein Team von 12 Mitarbeitenden. Als zweites Standbein entwickelt der 51-Jährige Unternehmer im Gewerbegebiet „Trift“ einen Handel mit ausgedienter Militärtechnik und -elektronik.

Teilen Sie auch Ihre Geschichte!

Schreiben Sie uns gern per E-Mail, über die sozialen Medien oder rufen Sie an:

Stadtverwaltung Mühlhausen
 Fachdienst Wirtschaftsförderung | Stadtmarketing
 Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen/Thüringen
 Ansprechpartner: Christian Fröhlich
 Tel. 03601 454 232
 E-Mail: wirtschaftsfoerderung@muehlhausen.de
 Facebook: Stadtverwaltung Mühlhausen

Neues Heft der Mühlhäuser Beiträge in Görmar vorgestellt

Auf fast 400 Seiten gibt der nagelneue Band 45 der „Mühlhäuser Beiträge“ vielseitige, tiefgründige und überraschende Einblicke in die Geschichte, aber auch in aktuelle Entwicklungen Mühlhausens und der Region.

Traditionell wurde die seit 1978 ohne Unterbrechungen erscheinende Zeitschrift zum Beginn der Adventszeit vom Mühlhäuser Geschichts- und Denkmalpflegeverein, dem Stadtarchiv Mühlhausen sowie den Mühlhäuser Museen als Herausgeber vorgestellt. Anlässlich des 1125-jährigen Jubiläums der ersten urkundlichen Erwähnung des heutigen Mühlhäuser Ortsteiles fand die Vorstellung in diesem Jahr im Saal des Feuerwehrgebäudes in Görmar statt.

Einen Schwerpunkt der über 30 Aufsätze, Berichte und Rezensionen bilden dabei fünf Beiträge zur Geschichte des Ortes Görmar und seiner Kirche. Weitere Beiträge gelten unter anderem dem Jahr 1251 als Epochenjahr der Entwicklung der Reichsstadt Mühlhausen, dem Ursprung der Holzfahrten und dem Neuen Friedhof. Ein umfangreicher stadtarchäologischer Bericht bietet einen Überblick über die wichtigsten archäologischen Untersuchungen des Jahres 2021 im Mühlhäuser Gebiet. Und eine archäologische Untersuchung am Landgraben bei Bickenriede erweitert die Kenntnisse der Geschichte dieses bedeutenden Denkmals einstiger Wehrhaftigkeit erheblich.

Auch die Naturkunde nimmt erneut breiten Raum in dem mit Unterstützung der Sparkasse Unstrut-Hainich gedruckten Werk ein. So finden Interessierte informative Beiträge zur Geburtshelferkröte, zur Wechselkröte, zur Buche und zum Dachs, der auch im eigentlichen Stadtgebiet, zumeist unbemerkt, vorkommt.

Komplettiert werden die „Mühlhäuser Beiträge“ wie gewohnt durch zahlreiche Abbildungen und Fotos. Lesenswert und bereichernd sind zudem erneut die Rubriken „Kalenderblätter“, „Das historische Foto“ und die Chronik für das zurückliegende Jahr 2021, die einmal mehr der kontinuierlichen, gewissenhaften Arbeit des Mühlhäuser Stadtchronisten Frank Schulz zu verdanken ist.

Das Heft kann zum Preis von 15 Euro im örtlichen Buchhandel, bei den Mühlhäuser Museen, der Tourist Information und im Pressehaus Mühlhausen erworben werden.

Smart City: Schulung für Digital-Lotsen

Im November nahm die erste Digitallotsin in Bollstedt ihre Arbeit auf. In Workshops werden im Projektzeitraum bis Ende Mai 2023 u.a. Grundlagen im Umgang mit verschiedenen Endgeräten vermitteln, Anwendungen zur Vereinfachung der Kommunikation und zur Förderung des Vereinslebens vorgestellt oder am praktischen Beispiel erläutert, wie digitale Angebote Behördengänge vereinfachen können.

Auch in den beiden anderen Smart City Modellquartieren Innenstadt und Martini-Vorstadt/Ballongasse sollen Digital-Lotsen aktiv werden. In der Martini-Vorstadt wird dies in Zusammenarbeit mit der Städtischen Wohnungsgesellschaft erfolgen. Für die Innenstadt werden noch Interessierte gesucht, die sich zu ehrenamtlichen Digital-Lotsinnen und Lotsen schulen lassen möchten. Mehr Informationen dazu gibt es beim Smart City Team in der Stadt-Werkstatt in der Linsenstraße 11/12 oder unter smartcity@muehlhausen.de. Mehr Informationen: <https://www.muehlhausen.de/smartcity>



Orgelkonzert zum Jahresausklang: „Märchenwelten“

Samstag, 31.12.2022, 18 Uhr, Museum St. Marien – Müntzergedenkstätte

Mit Humperdinck's „Hänsel und Gretel“ und Tschaikowskys „Nussknacker“ ins neue Jahr
Denny Ph. Wilke | Interimsorgel
Tickets: Ticket Shop Thüringen



Noch keine
Idee für das
perfekte
Geschenk?

Wir haben Kultur für Sie!
Das besondere Erlebnis – auch
als Geschenk eine perfekte Idee!

08. + 09.03.2023 | 20:00 Uhr | »Travestie zum Frauentag«
Ort: Kulturstätte Schwanenteich, 99974 Mühlhausen
Tickets: Tourist Information Mühlhausen

14.04.2023 | 18:00 Uhr | Thüringer Bachwochen/Mühlhäuser Musiktage:
»prjct. amsterdam« | Werke von J. S. Bach und Dietrich Buxtehude
Ort: Divi Blasii Kirche, 99974 Mühlhausen/Thür.
Tickets: www.thueringer-bachwochen.de

15.04.2023 | 20:00 Uhr | Mühlhäuser Musiktage:
»GOLDMEISTER – Willkommen in den Zwanzigern:
Hip Hop trifft Swing«
Ort: Kulturstätte Schwanenteich, 99974 Mühlhausen
Tickets: Ticket Shop Thüringen

21.04.2023 | 19:30 Uhr | Thüringer Bachwochen/Mühlhäuser Musiktage:
Klingendes UNESCO Weltdokumentenerbe –
Die h-Moll-Messe von Johann Sebastian Bach
Ort: Kornmarktkirche, 99974 Mühlhausen
Tickets: Ticket Shop Thüringen

28.04.2023 | 19:30 Uhr | Mühlhäuser Musiktage:
»Milou & Flint« | Zwei Multiinstrumentalisten,
live, virtuos und handgemacht
Ort: Puschkinhaus, 99974 Mühlhausen
Tickets: Ticket Shop Thüringen

Alle Karten gibt es bereits im Vorverkauf!

Alle Informationen zu den Veranstaltungen: www.mhl-kultur.de
Änderungen vorbehalten!

Finnland

Ein Dia-Ton-Vortrag von Thomas W. Mücke.



Lassen Sie sich nach „Finnland mit Lapland, Helsinki und Karelien, Europas einsame Spitze!“ entführen.

Mi | 25.01.2023
19:00 Uhr

STADTBIBLIOTHEK
MÜHLHAUSEN,
JAKOBKIRCHE

KARTENVORVERKAUF:
TOURIST-INFORMATION,
Tel. 03601 404 770

VVK: 12,- €

Restkarten an der Abendkasse:

AK: 15,- €



MÜHLHAUSEN
Mittelalterliche Reichsstadt

Wochenmarkt in Mühlhausen

Der letzte Wochenmarkt des Jahres findet am Freitag, 23.12.2022, von 8 bis 15 Uhr auf dem Obermarkt statt. Erhältlich sind Eier, Nudeln, Fleisch- und Wurstwaren, Backwaren, Honig, Räucherforelle, Geschenkartikel, Kleidung und Korbbwaren. Die Wochenmarkt-Saison im neuen Jahr beginnt am Dienstag, 10. Januar 2023. Wie üblich ist dann wieder immer dienstags und freitags von 8 bis 15 Uhr auf dem Obermarkt Wochenmarkt-Zeit.

Neue Markthändler sind uns immer willkommen!

Gestalten Sie mit Ihrem Know-how, Ihren Angeboten und Ideen den Wochenmarkt in unserer mittelalterlichen Reichsstadt mit! Wir unterstützen Sie gern.

Kontakt:

Stadtverwaltung Mühlhausen

Referat 2 Kultur und Sport/Ehrenamt/Klimaschutz

Marktmeisterin Frau Christin Sander

Ratsstraße 25; 99974 Mühlhausen

Tel.: 03601-452429; Fax: 03601-452230

Mail: christin.sander@muehlhausen.de

Termine Spezialmärkte auf dem Untermarkt Mühlhausen 2023

Ostermarkt	am 06.04.2023
Kirmesmarkt	am 25.08.2023
Öko-Markt	am 10.09.2023
Herbstmarkt	am 03.10.2023
Weihnachtsmarkt	am 13.12.-17.12.2022

Oberbürgermeister Dr. Johannes Bruns gratulierte den Jubilaren der Stadt

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen

Herausgeber: Stadt Mühlhausen/Thür. **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Bezugsbedingungen:** Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen. **Einzelbezug:** Stadtverwaltung Mühlhausen, Pressestelle, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen / Portokosten sind zu erstatten. **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen.de und Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeiträge gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.